

Expertenvermittlung für die „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“ in Schulen

Für Bayerns Schulen steht in der Kalenderwoche 42 alljährlich die „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“ auf dem Lehrplan. In 2023 lautet das Motto: „#teilhaben“. Schülerinnen und Schüler für einen nachhaltigen und gesunden Lebensstil zu motivieren, ist auch ein Anliegen der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK).

Die eigenverantwortlich ausgestaltete Projektwoche der Schulen vom 16. bis 23. Oktober 2023 findet unter Einbeziehung außerschulischer Experten statt.

Das Motto muss so gewählt werden, dass die Schulen in beiden Teilbereichen der „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“ spezifische Projekte mit Bezug zu ihm konzipieren können. Das diesjährige Motto zielt zum Beispiel im Bereich Gesundheit darauf ab, den Blick der Schüler darauf zu richten, dass Menschen – unabhängig von ihrem Gesundheitszustand – gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden muss. Dabei soll ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert werden (drittes Nachhaltigkeitsziel „Gesundheit und Wohlergehen“). Die Bedeutung der eigenen Gesunderhaltung als Grundlage für die langfristige gesellschaftliche Teilhabe soll den Schülern vor diesem Hintergrund bewusst werden.

Zentrale Präventionsthemen wie „Richtige Ernährung im Kindes- und Jugendalter“ oder „Mensch – Beweg Dich“ können von Ärztinnen und Ärzten in Vorträgen veranschaulicht werden, ebenso „Suchtvermeidung“, „Impfschutz“ oder „gesundheitliche Folgen des Klimawandels“ inklusive „Gefahr durch Hitze“ und diesbezügliche Schutzmaßnahmen. Interessierte Ärzte sowie die Schulen können sich zur Vermittlung auch an die jeweiligen Ärztlichen Kreisverbände oder an die Ansprechpartnerin in der BLÄK (Sarah Louise Pampel, Ärztin, E-Mail: praevention@blaek.de) wenden.



Berufsbildungsmesse Vocatium in Regensburg

Die Berufsbildungsmesse Vocatium in Regensburg hatte ihre Pforten geöffnet und die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) war mit den Beratungsgesprächen gut gestartet! Das BLÄK-Team war am 5. und 6. Juli 2023 in der Donau-Arena, um alle Fragen rund um den Traumjob Medizinische/ Fachangestellte/r (MFA) zu beantworten.

Bayern führt 2024 zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen wieder ein

Zum 1. Juli 2024 wird Bayern die zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen wiedereinführen. Dies hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) der Bayerischen Landesärztekammer Anfang August mitgeteilt.

Da die bayerischen Gesundheitsämter aus personellen Gründen nicht in der Lage seien, die Leichenschauen selbst durchzuführen, sei vorgesehen, dass die Regierungen ab September 2023 eine öffentliche Ausschreibung bzw. ein Vergabeverfahren durchführen würden, um Ärztinnen und Ärzte sowie deren Assistenz- und Verwaltungspersonal für diese Aufgabe zu gewinnen.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Bestattungsverordnung in der ab dem 1. Juli 2024 gültigen Fassung erfolgt die zweite Leichenschau in dem Krematorium der Einäscherung. Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat. Zur Durchführung der zweiten Leichenschau kann sich das Gesundheitsamt juristischer Personen des öffentlichen Rechts bedienen, die durch die zuständige Regierung dazu beauftragt wurden. Alternativ können auch Ärzte oder nach ärztlichem Berufsrecht zulässige Gesellschaften des Privatrechts bedient werden, die dazu durch die zuständige Regierung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 des Gesundheitsdienstgesetzes belien worden sind. Das Berufsrecht schränkt die möglichen Gesellschaftsformen ein (vgl. insbesondere Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes sowie § 18 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns).

Es dürfen nur Ärzte die zweite Leichenschau durchführen, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder eine vergleichbare Qualifikation führen, einem Institut für Rechtsmedizin angehören oder über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen.

StMG